

Art. 88, Erl. 4 b; Art. 89, Erl.

b) Nach einem Erlaß des Staatsrates vom 30. 1. 1961 sind internationale Verträge, die den Erlaß, die Änderung oder Aufhebung von Normativakten der Volkskammer oder des Staatsrates notwendig machen, wie Normativakte dieser Organe (-► Erl. Art. 85) zu verkünden. Andere internationale Verträge, die vom Staatsrat ratifiziert wurden, können durch den Sekretär des Staatsrates im Gesetzblatt bekannt gemacht werden <sup>n</sup>.

Artikel 89            Ordnungsgemäß verkündete Gesetze sind von den Richtern auf ihre Verfassungsmäßigkeit nicht zu prüfen.  
Nach Einleitung des in Artikel 66 vorgesehenen Prüfungsverfahrens sind bis zu dessen Erledigung anhängige gerichtliche Verfahren auszusetzen.

Artikel 89 ist die Konsequenz der Omnipotenz des Parlaments, die eine juristische Kontrolle ihrer Akte nicht zuläßt (-> Erl. 2 a zu Art. 50). Dem Richter ist es nicht möglich, etwa entsprechend Art. 100 GG, nach dem ein Gericht das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen hat, wenn es ein Bundesgesetz für verfassungswidrig hält, das im Artikel 66 vorgesehene Verfahren selbst in Gang zu setzen. Artikel 89 schafft praktisch ein Primat der Gesetze vor der Verfassung; denn ist es dem Richter verboten, an der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes zu zweifeln, so ist er mehr an das Gesetz als an die Verfassung gebunden. Nicht Verfassungsrecht bricht die einfachen Gesetze, sondern einfache Gesetze können ohne Folgen die Verfassung brechen.

vom 25. 4. 1960 (GBl. I S. 259); Gesetz über den Vertrag vom 18. 1. 1960 über Handel und Seeschifffahrt zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik China vom 25. 4. 1960 (GBl. I S. 265); Gesetz über den Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Sozialwesens vom 10. 8. 1960 (GBl. I S. 453); Gesetz über den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Koreanischen Volksdemokratischen Republik vom 3. 6. 1960 (GBl. I S.461)

И VI Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über den Abschluß und die Kündigung von internationalen Verträgen der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. 1. 1961 (GBl. I S. 5)